



CAJ/43/2

ORIGINAL: englisch

DATE: 15. Februar 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiundvierzigste Tagung
Genf, 5. April 2001

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS UND DER ALLGEMEINEN BEKANNTHEIT

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend “der Ausschuß”) prüfte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2000 in Genf den “Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit” aufgrund des Dokuments CAJ/42/2.
2. Das Dokument enthielt in der Anlage den Entwurf eines Positionspapiers der UPOV über “den Begriff des Züchters in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem”, das vom Rat der UPOV als UPOV-Standpunkt angenommen werden soll, der auf verschiedenen Foren, die sich mit Fragen der pflanzengenetischen Ressourcen befassen, zu berücksichtigen ist.
3. Der Ausschuß legte einige Anregungen für Verbesserungen des Positionspapiers vor (siehe in diesem Zusammenhang die Absätze 8 bis 15 des Berichtsentwurfs der Tagung, Dokument CAJ/42/7 Prov.). Diese Anregungen wurden in die überarbeitete Fassung des Positionspapiers aufgenommen, das in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben ist.
4. *Der Ausschuß wird ersucht, das obenerwähnte Dokument zu billigen und dem Beratenden Ausschuß zu empfehlen, daß es auf der nächsten Tagung des Rates formell angenommen werde.*

[Anlage folgt]

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS IN DEM AUF DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN BERUHENDEN SORTENSCHUTZSYSTEM

Die Ziele des Sortenschutzes

1. Der Sortenschutz wurde in erster Linie im Hinblick auf die Entwicklung der Landwirtschaft konzipiert. Dieses Ziel ist in der Präambel des ursprünglichen Wortlauts von 1961 des UPOV-Übereinkommens folgendermaßen formuliert:

“Die Vertragsstaaten,

Überzeugt von der Bedeutung, die dem Schutz der Pflanzenzüchtungen sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt [...]

Die technischen Grundlagen der Pflanzenzüchtung und der Sortenschutz

2. Gegenstand des Schutzsystems ist in jedem einzelnen Fall eine Sorte, d. h. eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, wobei diese Gesamtheit aufgrund agrobotanischer Kriterien festgelegt wird und dadurch gekennzeichnet ist, daß sie von jeder anderen Gesamtheit unterscheidbar und hinreichend homogen und beständig ist. Der Begriff der Sorte umfaßt eine genetische Struktur, die theoretisch einem einzigen Genotyp (Klon, Linie, F₁-Hybride) oder einer besonderen Kombination von Genotypen (Mehrfachhybride, synthetische Sorte, Populationsorte usw.) entspricht.

3. Ziel der Pflanzenzüchtung (Pflanzenverbesserung) ist es, diese genetischen Strukturen zu schaffen. Zu diesem Zweck muß sie stets von einer genetischen Variabilität ausgehen, die bereits bestehen kann oder geschaffen wurde.

Vorgeschichte

4. Die Einladung zur Teilnahme an der ersten Tagung der Internationalen Konferenz vom 7. bis 11. Mai 1957 in Paris, die in die Unterzeichnung des UPOV-Übereinkommens am 2. Dezember 1961 münden sollte, enthielt als Anlage ein vom Staatssekretariat für Landwirtschaft Frankreichs ausgearbeitetes “*Aide-mémoire* bezüglich der durch den Sortenschutz aufgeworfenen Fragen”, das u. a. folgende Fragen als Grundlage für die Erörterung auf der Konferenz stellte:

“1. Ist es wünschenswert, jeder Person, die in der Lage ist nachzuweisen, daß sie als erste eine neue Sorte angebaut hat, ein Recht zu erteilen, das demjenigen entspricht, das der Person erteilt wird, die eine gewerbliche Erfindung macht?

2. Sollte das [dieser Person] dem “*obtenteur*” erteilte Recht zeitlich befristet oder unbefristet sein?

3. Folgendes wird in der Regel als Grundlage für die "*obtention*" neuer Pflanzensorten betrachtet:

- a) Massen- oder Individualauslese innerhalb einer bestehenden Population;
- b) Feststellung einer natürlichen Mutation;
- c) Herbeiführen einer künstlichen Mutation durch bestimmte Mittel;
- d) zufällige Kreuzung;
- e) vorsätzliche Kreuzung;
- f) Kombinationen aller obenerwähnten Verfahren.

Sind nur die Züchtungen, die sich unverzüglich und unmittelbar aus einem auf das Erbgut der Pflanze einwirkenden gesteuerten Prozeß ergeben, als echte Schöpfung zu betrachten, oder ist dieser Begriff zu erweitern?"

Auf der ersten Tagung entschieden sich die Delegierten für die Annahme einer umfassenden Auslegung des Begriffs *obtention*, ungeachtet der Methode der *obtention*. Wichtig war das erzielte Ergebnis, das von dem, was früher bekannt war, verschieden sein sollte. Die Delegierten stellten dem vorgeschlagenen Sortenschutzsystem, bei dem Entdeckungen schutzfähig sein sollten, das Patentsystem gegenüber, das Erfindungen, nicht aber Entdeckungen, schützte. Es war notwendig, ein besonderes System (*sui generis*) zu schaffen, um alle Formen der Pflanzenverbesserung, einschließlich der Entdeckungen, zu fördern.

5. Absatz 4 der Schlußakte dieser Tagung legte folgenden Grundsatz dar:

"Da die Verbesserungsarbeit die wesentliche Arbeit des Züchters ist, vertritt die Konferenz die Ansicht, daß der Schutz ohne Rücksicht auf den (natürlichen oder künstlichen) Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem die Neuheit letzten Endes entstanden ist, anwendbar sein sollte."

6. Spätere Tagungen des von der ersten Tagung der Konferenz eingesetzten Sachverständigenausschusses untersuchten wiederholt dieses selbe Thema. Er merkte an, daß der Hinweis auf "Verbesserung" in Absatz 4 der Schlußakte nicht bedeute, daß die Erteilung des Schutzes vom Wert für den Anbau und die Verwertung der Sorte abhängen sollte. Der Ausschuß versuchte ferner, ein Element schöpferischer Tätigkeit zu ermitteln, das vorhanden sein sollte, bevor der *obtenteur* zum Schutz berechtigt wäre. Es wurden die Möglichkeiten der Beschränkung des Schutzes auf die Ergebnisse der "schöpferischen Selektionsarbeit" oder der "tatsächlichen Arbeit seitens des Züchters" vorgeschlagen.

7. Das Thema wurde in gewissem Maße durch die verwendete Sprache kompliziert. "Obtenteur" in Französisch bedeutet eine Person, die ein Ergebnis insbesondere als Ergebnis von Versuchen oder Forschungsarbeiten erzielt. In der Regel wird der Begriff mit "breeder" ins Englische übersetzt. "Breeding" beinhaltet im strengen Sinne die generative Vermehrung als Quelle für Ausgangsmaterial. In der Praxis ist die Tätigkeit der Pflanzenzüchtung indessen weit umfassender und beinhaltet insbesondere eine Selektion innerhalb eines bereits vorhandenen Ausgangsmaterials. "Obtenteur" würde vielleicht besser mit "plant improver" als mit "breeder" ins Englische übersetzt (mit dem oben erwähnten Vorbehalt, daß die "Verbesserung" keine Schutzvoraussetzung ist).

8. Bei der Prüfung der ersten Kapitel des klassischen Werks von Allard, "Principles of Plant Breeding", ist festzustellen, daß er alle im französischen *Aide-mémoire* beschriebenen Methoden als Bestandteil der Tätigkeit der Pflanzenzüchtung betrachtet. Allard hätte auch die

“Pflanzeneinführung” (die bloße Vermehrung und Prüfung einer bestehenden Sorte in einer anderen Umgebung) als angemessene Tätigkeit für Pflanzenzüchter einbezogen. Diese Tätigkeit war im *Aide-mémoire* nicht als Quelle der *obtentions* erwähnt. Es ist klar, daß der “Einführer” einer Sorte keinen Anspruch auf Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen hat, da das eingeführte Material von der bestehenden bekannten Sorte nicht unterscheidbar sein wird.

9. Ebenso ist klar, daß das UPOV-Übereinkommen, als der Wortlaut 1961 schließlich angenommen wurde, ein System begründete, das dafür gedacht war, den Ergebnissen aller Formen der Pflanzenverbesserung, einschließlich der Selektionen innerhalb einer natürlichen, d. h. bereits bestehenden, Variation, Schutz zu gewähren. Demzufolge wurden Entdeckungen als Selektionen innerhalb eines natürlichen Ausgangsmaterials schutzfähig.

Der Wortlaut der Akten von 1961 und 1978

10. Die obenerwähnten Begriffe der “tatsächlichen Züchtungsarbeit” oder der “schöpferischen Selektion” wurden von der zweiten Tagung der Internationalen Konferenz, die die Akte von 1961 des Übereinkommens annahm, deren Grundsätze und Formulierung in der Akte von 1978 im wesentlichen beibehalten wurden, nicht übernommen. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1978 sind:

a) Artikel 1 Absatz 1:

“Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger [...] unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.”

b) Artikel 5 Absatz 3:

“Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. [...]”

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a:

“Die Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.”

11. Es ist anzumerken, daß die Akte von 1978 keine Begriffsbestimmung des “Züchters” oder der “Züchtung” enthält, so daß diese Begriffe ihre natürliche Bedeutung haben und alle Kategorien von Tätigkeiten, die im französischen *Aide-mémoire* enthalten sind, umfassen. Es wird auch nicht ausdrücklich auf den Schutz von “Entdeckungen” hingewiesen. Der Schutz von Entdeckungen wird aus der Tatsache abgeleitet, daß die Eingangsworte von

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a die Möglichkeit akzeptieren, daß sich die Sorte aus natürlichem Ausgangsmaterial ergeben kann, beispielsweise aus einer Mutation.

12. Die Schöpfer des UPOV-Übereinkommens entschieden sich somit vorsätzlich für die Öffnung des Schutzsystems für alle Sorten ohne Rücksicht auf die Methode ihrer Züchtung (somit einschließlich der Sorten, die "Entdeckungen" sind) und auf den vom Züchter unternommenen Aufwand zur Schaffung der Sorte. Die Formulierung des Übereinkommens legt fest, daß es eine Quelle der Variabilität gegeben haben sollte, die vom Züchter hervorgebracht worden sein oder bereits bestanden haben kann, und daß die Selektion des Züchters deutlich von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar sein muß.

13. Das UPOV-Übereinkommen unterscheidet sich bezüglich der Behandlung von Entdeckungen vom Patentsystem. Entdeckungen sind nicht patentierbar. Dieser Unterschied ist das logische Ergebnis des Ziels des Übereinkommens, das darin besteht, die Entwicklung der Landwirtschaft zu sichern. Die "Entdeckung" von Mutationen oder Varianten in einer Population von Kulturpflanzen ist tatsächlich eine Quelle von Sorten von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Landwirtschaft. Das UPOV-Übereinkommen hätte seine Aufgabe verfehlt, wenn es diese Sorten vom Schutz ausgeschlossen und den Entdeckern den Vorteil der Anreize zur Erhaltung und Verbreitung nützlicher Entdeckungen zum Nutzen der ganzen Welt verweigert hätte. Der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika nahm 1930 dasselbe Vorgehen an, als er Pflanzenpatente "jedwedem, der eine unterscheidbare und neue Sorte erfindet oder entdeckt und vegetativ vermehrt ..." verfügbar machte.

14. Es ist von Bedeutung, auf die zu Beginn von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a verwendete Formulierung hinzuweisen: "... ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, ...". Diese Formulierung beinhaltet, daß eine Variation notwendig ist und innerhalb dieser Variation eine Selektion erforderlich ist, damit das daraus entstandene Pflanzenmaterial die Grundlage für eine schutzfähige Sorte bilden kann.

Der Wortlaut der Akte von 1991

15. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 hielt man es trotz der Tatsache, daß die Durchführung von Selektionen innerhalb einer bereits vorhandenen Variation als Standardtätigkeit für Pflanzenzüchter betrachtet wurde, für zweckmäßig, eine Begriffsbestimmung des Züchters darin aufzunehmen, um hervorzuheben, daß das UPOV-Übereinkommen auch den Schutz der Sorten vorsieht, die "entdeckt" wurden. Auf der Diplomatischen Konferenz wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, daß der offensichtliche Schutz bloßer Entdeckungen in den Kreisen, die sich mit der Begriffsbestimmung der Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen befassen, umstritten sein könnte. Die Delegierten waren sich jedoch dessen bewußt, daß eine Entdeckung in der Praxis bewertet und vermehrt werden muß, bevor sie verwertet werden kann, und daß die Bereitstellung von Entdeckungen eine bedeutende Quelle der Pflanzenverbesserung ist, die durch das UPOV-Übereinkommen gefördert werden muß. Intensive Erörterungen hatten die Begriffsbestimmung zur Folge, daß der "Züchter" die Person ist, die eine Sorte "hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt" hat. Der Hinweis in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 auf den künstlichen oder natürlichen "Ursprung" des Ausgangsmaterials, aus dem [die Sorte] entstanden ist, erscheint nicht mehr. In der Akte von 1991 beschreibt die "Entdeckung" die Tätigkeit der "Auslese innerhalb der natürlichen

Variation”, während der Begriff “Entwicklung” den Prozeß der “Vermehrung und Bewertung” beschreibt.

16. Es wurde zu bedenken gegeben, daß das Kriterium der “Entwicklung” erst erfüllt sei, wenn die entdeckte Pflanze selbst nachträglich in irgendeiner Weise verändert wird, und daß die Vermehrung der unveränderten Pflanze keine “Entwicklung” sei. Diese Auffassung würde bedeuten, daß die entdeckte Pflanze generativ vermehrt und eine Selektion in der Nachkommenschaft vorgenommen werden müßte, um die Entwicklung nachzuweisen. Es wird zu bedenken gegeben, daß dieses Vorgehen nicht korrekt sein kann, da die Selektion in der Nachkommenschaft eine “Züchtung” darstellen würde. Dieses Vorgehen würde auch den meisten Mutationen den Schutz verweigern, da die Mutation in der Regel unverändert vermehrt wird.

17. Die Begriffsbestimmung des Züchters ermöglichte die Vereinfachung der Bestimmung, die darlegt, was mit Unterscheidbarkeit gemeint ist. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1991 lauten daher wie folgt:

a) Artikel 1 Nummer iv:

“Im Sinne dieser Akte sind:

[...]

iv) “Züchter”

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

[...]

“Sorte”: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.”

b) Artikel 7:

“Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. [...]”

c) Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii:

“Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[...]

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.”

Die administrative Funktionsweise des Schutzsystems

18. Der Schutz ist somit der (den) Person(en) verfügbar, die geltend macht (machen), sie sei(en) der (die) Züchter, und ungeachtet der Art und Weise der Schaffung der Sorte. Der Züchter wird üblicherweise in einem Technischen Fragebogen, der seinem Schutzantrag beigelegt wird, aufgefordert, Informationen über die Züchtungsgeschichte und den genetischen Ursprung der Sorte zu übermitteln.

19. In sehr zahlreichen Staaten gilt der Antragsteller, der geltend macht, der Züchter zu sein, bis zum Beweis des Gegenteils als Schutzberechtigter (nur der Rechtsnachfolger muß seinen Anspruch belegen). Das Verwaltungsverfahren für die Erteilung des Schutzes umfaßt in der Regel eine Reihe von Maßnahmen, die die betreffenden Personen in die Lage versetzen, diese Annahme zu widerlegen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Veröffentlichung (Veröffentlichung eines Amtsblatts, öffentliche Einsichtnahme der Akten) sowie die Möglichkeit, Bemerkungen, Einwendungen oder Einspruch einzureichen oder, wenn ein Schutztitel bereits erteilt wurde, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wegen Nichtigkeit oder Rechtsübergang einzuleiten.

20. Ein nunmehr in Artikel 12 der Akte von 1991 verankertes grundlegendes Merkmal des UPOV-Übereinkommens ist, daß der Schutz erst nach einer Prüfung erteilt wird, die feststellen soll, ob die Sorte neu und von allen anderen Sorten, die allgemein bekannt sind, deutlich unterscheidbar ist. Das auf dem UPOV-Übereinkommen beruhende Sortenschutzsystem versucht sicherzustellen – abgesehen von Fehlern oder Unterlassungen seitens der Behörden –, daß alle geschützten Sorten im System von allen anderen Sorten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Schutzantrags allgemein bekannt waren, deutlich unterscheidbar sind. Jeder Sorte wird auch eine detaillierte, gemäß genormten Verfahren und Protokollen ausgearbeitete Sortenbeschreibung beigelegt.

21. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 (siehe Absatz 10) definierte zwar nicht die "allgemeine Bekanntheit", stellte jedoch eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen bereit, wie eine Sorte allgemein bekannt werden kann. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 wurde festgestellt, daß die Liste von Beispielen Vorgänge enthielt, die der Öffentlichkeit nicht zwangsläufig bekannt würden, beispielsweise die Aufnahme einer Sorte in eine Vergleichssammlung. Demzufolge läßt der Wortlaut von 1991 die "allgemeine Bekanntheit" undefiniert und erwähnt lediglich, daß bestimmte Handlungen (die der Öffentlichkeit vermutlich nicht bekannt werden) so betrachtet werden sollen, daß sie eine Sorte bekanntmachen. "Allgemeine Bekanntheit" hat ihre natürliche Bedeutung. Sie ist ein weltweiter Test. Eine zum Schutz angemeldete Sorte muß am Tag der Einreichung des Schutzantrags von jeder Sorte, die irgendwo in der Welt allgemein bekannt ist, deutlich unterscheidbar sein. [Es solle auf die revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten (Dokument TG/1/3 in Vorbereitung) hingewiesen werden, um zu verdeutlichen, wie diese Voraussetzung nun in der Praxis behandelt wird.]

22. Bei der Anwendung des Begriffs der allgemeinen Bekanntheit bei Streitigkeiten und insbesondere bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung wird den UPOV-Verbandsstaaten empfohlen, darauf vorbereitet zu sein, nicht nur Kenntnisse in dokumentierter Form, sondern auch die Kenntnisse entsprechender Gemeinschaften in der ganzen Welt zu berücksichtigen, sofern diese Kenntnisse glaubwürdig nachgewiesen werden können, um die Nachweisnormen in Zivilgerichtsverfahren zu erfüllen.

23. Die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 aufgenommene Begriffsbestimmung der "Sorte" spielt in diesem Kontext eine bedeutende Rolle. Die Formulierung "unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht" stellt klar, daß allgemein bekannte Sorten, die von anderen bekannten Sorten nicht deutlich unterscheidbar und hinreichend homogen und beständig sind, um technisch schutzfähig zu sein, dennoch Sorten sind, von denen eine Kandidatensorte deutlich unterscheidbar sein muß. Das bedeutet beispielsweise, daß Landsorten, die die Begriffsbestimmung der "Sorte" erfüllen können und die demzufolge definiert und unverändert vermehrt werden können, für Unterscheidungszwecke als allgemein bekannte Sorten betrachtet werden sollten.

Die Wirkung des UPOV-Schutzsystems

24. Die Wirkung einer Schutzerteilung, die dem UPOV-Übereinkommen entspricht, ist, daß die Zustimmung des Inhabers des Schutztitels erforderlich ist, bevor Nutzungshandlungen mit Material der Sorte vorgenommen werden können. Die Schutzerteilung sollte dem Inhaber oder seinem Lizenznehmer kein positives Recht auf Nutzung der Sorte gewähren; es steht den UPOV-Verbandsstaaten frei, die Nutzung von Sorten, die Teil einer genetischen Ressource sind, die unter die Bestimmungen von Artikel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt fällt, zu regulieren, wenn die vorherige Zustimmung der Person, die die Ressource zur Verfügung stellt, nicht erwirkt wurde.

25. Seit der Schaffung des UPOV-Übereinkommens von 1961 wurden in den UPOV-Verbandsstaaten schätzungsweise 100 000 Schutztitel erteilt. Zur Zeit werden jährlich rund 9 000 Schutztitel erteilt. Einzelne Organisationen, die dem System der Rechte des geistigen Eigentums nicht wohlwollend gegenüberstehen, behaupteten, das UPOV-Sortenschutzsystem erlaube oder fördere die unzulässige Entnahme von Pflanzenmaterial und dessen Verwendung als Grundlage für die Sicherung des Sortenschutzes in den UPOV-Verbandsstaaten. Diese Behauptungen wurden nicht begründet.

26. Das UPOV-Sortenschutzsystem ist bestrebt, die Sorten zu schützen, die sich aus den verschiedenen Formen der Pflanzenzüchtung ergeben und die insbesondere im vergangenen Jahrhundert, als sich ein Verständnis für die Pflanzengenetik entwickelte, von so hohem Nutzen für die Menschheit waren. Die Verbandsstaaten der UPOV bekräftigen mit Nachdruck die in diesem Dokument dargelegten Begriffe des "Züchters" und der Tätigkeiten, die rechtmäßig zur Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung einer schutzfähigen Sorte führen können.

[Ende der Anlage und des Dokuments]